

Haus- und Betriebsordnung

Kulturhaus ImSchöffl

1. Die Haus- und Betriebsordnung gilt für alle im Kulturhaus ImSchöffl ständig oder vorübergehend beschäftigten Personen sowie Besucher. Diese Personen sind verpflichtet, die Bestimmung der Hausordnung einzuhalten.
2. Verstöße gegen die Hausordnung werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer strafrechtlich zu verfolgenden Handlung bilden, nach den entsprechenden, für Bedienstete der Gemeinde existierenden Vorschriften bzw. den entsprechenden zivilrechtlichen Bestimmungen geahndet.
3. Die Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer und Besucher haben den Anweisungen des Hauspersonals Folge zu leisten.
4. Der Zutritt zum Publikumsbereich sowie den Nebenräumen (Künstlergarderoben, Lagerräume usw.) ist außerhalb der Zeit der Veranstaltung, der vertraglich festgelegten Auf- und Abbauzeiten und Proben sowie Führungen nur den dort beschäftigten, zum Haus gehörenden Personen gestattet.
5. Zum Zwecke des Besuches von Veranstaltungen darf das Kulturhaus ImSchöffl nur von jenen Personen aufgesucht werden, welche die vom Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung geforderte Besuchsbedingung (z.B. Besitz einer Eintrittskarte, einer Einladung usw.) erfüllen.
6. Der Zutritt zu den Bühneneingängen, den Künstlergarderoben und zum gesamten Künstlerbereich ist nur den bei der jeweiligen Veranstaltung auftretenden Künstlern sowie den in diesem Bereich dienstlich tätigen Personen gestattet.
7. Für Schäden, die von Veranstaltern, Veranstaltungsteilnehmern oder Besuchern verursacht werden, gelten, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen.
8. Oberkleider, Schirme, Stöcke und dergleichen sind von den Besuchern während der Veranstaltung in den hierzu vorgesehenen Kleiderablagen abzugeben. Die Mitnahme dieser Kleider und Gegenstände in den Veranstaltungsraum ist nicht gestattet.
9. Tiere jeglicher Art dürfen in das Kulturhaus ImSchöffl nicht mitgenommen werden.
10. Im gesamten Kulturhaus ImSchöffl ist das Rauchen verboten
11. Personen, die vor oder während einer Vorstellung Ruhestörung verursachen oder begehen, sowie solche die durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand berechtigtes Ärgernis erregen, können zum Verlassen des Hauses verhalten werden.

12. Festgestellte Schäden am Haus bzw. den technischen Einrichtungen sind sofort am Gemeindeamt Engerwitzdorf zu melden.
13. Das gesamte Haus ist in einem sauberen Zustand zu halten.
14. Betriebsunfälle müssen sofort am Gemeindeamt Engerwitzdorf gemeldet werden.
15. Bei der Benützung von Lichtquellen ist größtmögliche Sparsamkeit zu beachten.
16. Fluchtwege, Ausgänge, Durchgänge und die Stiege dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten.
17. Sofern ein Sicherheits- bzw. Brandwachdienst anwesend ist, darf der Publikumseinlass in den Veranstaltungsraum erst nach Beendigung des Rundganges erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle für die Veranstaltung vorgesehenen Räume bereits genügend erhellt und die Notbeleuchtung eingeschaltet sein. Die Beleuchtung (einschließlich Notbeleuchtung) im Veranstaltungssaal darf erst ausgeschaltet werden, sobald alle Besucher und das Hauspersonal den Raum verlassen haben. Ab Besuchereinlass bis zur völligen Entleerung des Hauses müssen auch die Türen in den Verkehrs und Fluchtwegen mindestens von innen unbehindert geöffnet werden können.
18. Das Feststellen von brandhemmenden Türen während einer Veranstaltung ist nicht gestattet.
19. Die technischen Einrichtungen des Kulturhauses ImSchöffl dürfen grundsätzlich nur vom Hauspersonal bedient werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
20. Jeder Lärm und jede mutwillige Geräuschentwicklung sind tunlichst zu vermeiden.
21. Ansprechpartner für die Organisation von Veranstaltungen ist nur eine namhaft gemachte Person. Der Veranstalter hat weiters für den geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen und es müssen der Gemeinde zwei verantwortliche Personen dafür genannt werden.